

## **STATUTEN**

### **STIFTUNG TIERÄRZTE IM EINSATZ**

MINF6AN6ENAM 20.FEB.2018

#### **I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG**

- ART.1 NAME UND SITZ
- ART.2 ZWECK
- ART.3 ZWECKERREICHUNG
- ART.4 VERMÖGEN

#### **II. ORGANISATION DER STIFTUNG**

- ART.5 ORGANE DER STIFTUNG
- ART.6 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG
- ART.7 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG
- ART.8 AMTSDAUER
- ART.9 KOMPETENZEN
- ART.10 BESCHLUSSFÄSSUNG
- ART.11 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE
- ART.12 REGLEMENTE
- ART.13 REVISIONSSTELLE

#### **III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG**

- ART.14 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE
- ART.15 AUFHEBUNG

#### **IV. HANDELSREGISTER**

- ART. 16 HANDELSREGISTEREINTRAG

#### **I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG**

##### **Art. 1 NAME UND SITZ**

Unter dem Namen "Stiftung Tierärzte im Einsatz" wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wädenswil/ZH errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

# **STIFTUNG TIERÄRZTE IM EINSATZ**

## **Art.2 ZWECK**

- Die Stiftung Tierärzte im Einsatz ist eine politisch und konfessionell unabhängige gemeinnützige und internationale Organisation, die den Gedanken des Tierschutzes, der Humanität und des Natur- und Umweltschutzes verpflichtet ist.
- Zweck der Stiftung ist es, in der gesamten Schweiz und im Ausland Tieren als Mitgeschöpfen beizustehen und verletzten, verstossenen oder misshandelten und bedrängten Tieren in Not zu helfen. Darüber hinaus will die Stiftung durch Forschung, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit die ethische Verantwortung der Menschen gegenüber den Tieren fördern und soziale Anliegen gemeinsam mit Tier- und Naturschutzanliegen vertreten. Die Stiftung bezweckt insbesondere tierärztliche Tätigkeiten und die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Dienste des Tierschutzes, der auch Hilfsprojekte, Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen in den Bereichen Nutztierhaltung, Entwicklungshilfe, Konsumentenschutz, Artenschutz und Wildtierbiologie umfasst.
- Die Stiftung hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn.

## **Art.3 ZWECKERREICHUNG**

Ihre Zwecke verfolgt die Stiftung auf dem Gebiet der Schweiz und im Ausland insbesondere mit folgenden Tätigkeiten:

- Information und Beratung von Einzelpersonen und Organisationen über Tierschutz und den damit verbundenen aktuellen fachlichen, rechtlichen und politischen Problemen.
- Organisation von Informationsveranstaltungen und Demonstrationen
- Schwerpunkt der Stiftung sind tierärztliche und tierschützerische Projekte, die der physischen und psychischen Gesundheit von Mensch und Tier dienen, deren praktische Durchführung wie auch deren Bekanntmachung. Solche Projekte können insbesondere im Ausland, namentlich in Italien, Spanien und Griechenland sowie in den Balkanländern, jedoch in anderen Ländern und auf anderen Kontinenten betrieben werden.
- Die Stiftung kann Geschäftsstellen im Ausland eröffnen oder im Ausland mit anderen Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck kooperieren oder Tochterorganisationen bzw. Organisationen, die ebenfalls den Namen "Tierärzte im Einsatz" tragen, ins Leben rufen und auf die Grundsätze von "Tierärzte im Einsatz" verpflichten.
- Die Stiftung kann zur Verfolgung ihrer Zwecke Grundstücke und Gebäude erwerben, errichten oder sich schenken lassen und solche auch verkaufen.
- Aktive Geburtenkontrolle bei herrenlosen Haustieren gehört zu den international bearbeiteten Kernthemen. Auch der Einsatz für eine artgerechte und gesunde Nutztierhaltung, gegen Arzneimittelmissbrauch in der Tiermast, Aktionen gegen Tierseuchen und für Lebensmittelsicherheit sind Tätigkeiten im Rahmen des Stiftungszwecks.

# **STIFTUNG TIERÄRZTE IM EINSATZ**

## **Art.4 VERMÖGEN**

Der Stifter widmet als **Stiftungsvermögen** CHF 50'000.- in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

## **II. ORGANISATION DER STIFTUNG**

### **Art.5 ORGANE DER STIFTUNG**

Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat
- Die Revisionsstelle soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.
- Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsleitung einsetzen, die nicht Mitglied des Stiftungsrats ist.

### **Art.6 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei, idealerweise mindestens fünf natürlichen Personen oder Vertreterinnen/Vertreter von juristischen Personen. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Stiftungsratsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Erster Präsident des Stiftungsrates ist Lorenz Himi, in Rubigen
- Erster Vizepräsident des Stiftungsrats ist Martin Walter, in Grenchen
- Mitglied des ersten Stiftungsrats ist Konstantin Antov, in Sofia/Bulgarien
- Mitglied des ersten Stiftungsrats ist BernhardBader, in Russikon

Die Zeichnungsberechtigung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des ersten Stiftungsrats wird wie folgt festgelegt: Kollektivunterschrift zu zweien.

### **Art.7 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG**

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind bzw. für die Stiftung oder für einzelne Bereiche der Stiftungstätigkeit besondere Fachkenntnisse in den Stiftungsrat einbringen.

Personen, die in öffentlichen Ämtern tätig sind, können grundsätzlich nicht in den Stiftungsrat gewählt werden.

# **STIFTUNG TIERÄRZTE IM EINSATZ**

## **Art . 8 AMTSDAUER**

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung in schwerwiegender Weise verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

## **Art . 9 KOMPETENZEN**

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbaren Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
- Bestimmung der Geschäftsleitung
- Abnahme der Jahresrechnung
- Berichterstattung an die Stiftungsaufsicht

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente erlassen (vgl. Art. 11). Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder, an die Geschäftsleitung oder an Dritte zu übertragen.

Ist eine Geschäftsleitung eingesetzt, bereitet diese die Geschäfte des Stiftungsrates sowie die Berichterstattung an die Stiftungsaufsicht vor.

## **Art. 10 BESCHLUSSFASSUNG**

Der Stiftungsrat trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mind. drei Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind bzw. an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sofern Beeinträchtigungen der freien Wil-

## **STIFTUNG TIERAAZTE IM EINSATZ**

lensbildung ausgeschlossen werden können, ist das Zirkularverfahren auch auf elektronischem Weg zulässig (z.B. Videokonferenz). In jedem Fall wird über Beschlüsse und Wahlen ein Protokoll verfasst, welches von der Präsidentin/dem Präsidenten und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich mind. 14 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

### **Art. 11 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

### **Art. 12 REGLEMENTE**

Der Stiftungsrat kann die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen niederlegen, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

### **Art. 13 REVISIONSSTELLE**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich - insbesondere auf Rechtmässigkeit und Stiftungszweckkonformität - zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert angemessener Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

## **III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DERSTIFTUNG**

### **Art. 14 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

# STIFTUNG TIERARZTE IMEINSATZ

## Art. 15 AUFHEBUNG

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

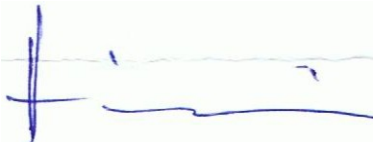
Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

## IV. HANDELSREGISTER

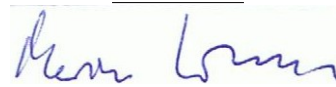
### Art. 16 Handelsregistereintrag

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

\1... \1. . '1..n1



Lorenz Hirni  
Stiftungspräsident



Martin Walter  
Stiftungsrat